

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nachstehenden Bedingungen finden auf alle Kauf- und Werklieferungsverträge des Verkäufers gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (Besteller) Anwendung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (2) Gegenstand dieser Bedingungen sind der Verkauf von Kältekompressoren bzw. Komponenten für die Anwendung im Wärme-, Kälte- und Klimabereich sowie von Zubehör und Ersatzteilen hierfür, nachfolgend "Ware" genannt und die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Leistungen, nachfolgend „Leistungen“ genannt.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Verkäufer nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.

2. Vertragsschluss

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich. Angaben in diesem Sinne sowie in öffentlichen Äusserungen des Verkäufers, durch den Hersteller und seine Gehilfen (§ 434 I 3 BGB) werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in dem Vertrag ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.
- (2) Der Verkäufer bindet sich vertraglich erst mit der Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, welche auch in Form der Rechnung mit der Ware oder der Leistung erfolgen kann. Die Versendung der schriftlichen Auftragsbestätigung erfolgt in der Regel spätestens zwei Wochen nach Klärung aller Details.
- (3) Der Verkäufer hat die seinem Angebot und der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten An- und Vorgaben des Bestellers nicht auf ihre Richtigkeit überprüft, sofern er dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- (4) Sofern der Besteller den Verkäufer bei der Bestellung nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass er ausschliesslich eine bestimmte Ausführung der bestellten Ware oder Leistung wünscht oder dass von seinen An- und Vorgaben keinesfalls abgewichen werden soll, ist der Verkäufer berechtigt, die im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung technisch veränderte Ausführung zu liefern, sofern dies dem Besteller unter Berücksichtigung der beiderseitigen berechtigten Interessen zumutbar ist.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (6) Die Einholung behördlicher Genehmigungen obliegt dem Besteller. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Lieferort (Werk) einschliesslich standardmässiger Verpackung, jedoch ausschliesslich Versicherung und sonstiger erforderlicher und üblicher Nebenkosten. Die Umsatzsteuer wird bei Inlandslieferungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechnungsbeträge bei Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug zahlbar.
- (3) Zahlungen erfolgen in der fakturierten Währung bar oder durch Anweisung spendenfrei an die Zahlstelle des Verkäufers. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber. Diskontspesen und Einzugsgebühren trägt der Besteller. Wird ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, werden die ihm zugrunde liegenden Forderungen sofort fällig.
- (4) Sofern nicht das Gesetz einen früheren Zeitpunkt anordnet, kommt der Besteller jedenfalls mit der ersten Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich eines höheren Schadens hat der Besteller dem Verkäufer für jede weitere Mahnung den Betrag von € 5,00 zu entrichten. Dem Besteller bleibt der Nachweis fehlender oder geringeren Schadens vorbehalten.
- (5) Eine Aufrechnung oder eine Zurückhaltung von Zahlungen ist nur in Höhe vom Verkäufer anerkannter, schriftlich bestätigter Gegenansprüche, rechtskräftig festgestellter Forderungen oder im Falle der Insolvenz der Emerson Climate Technologies GmbH bzw. der Emerson Electric GmbH & Co. OHG, Alco Controls zulässig.

4. Lieferzeit - Gefahrenübergang - Erfüllung

- (1) Als Lieferdatum gilt nur das in der Auftragsbestätigung genannte Datum.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Verkäufer das seinerseits zur Erfüllung des Vertrages Erforderliche getan, wenn er die vertragsgemässen Waren rechtzeitig zum Versand zur Verfügung stellt oder im Falle der Abholung durch den Besteller diesem die Waren als abholbereit gemeldet hat.
- (3) Ohne eine besondere Vereinbarung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem ihm die Mitteilung zugeht, dass er die Ware beim Verkäufer abholen kann. Ist vereinbart, dass die Ware nach einem anderen als dem Erfüllungsort versandt werden soll, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem der Verkäufer die Ware der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Eintritt der Auslieferungsbereitschaft auf ihn über.
- (4) Wird der Verkäufer selbst nicht beliefert, obwohl er bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird er von seiner Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und der Zahlungsanspruch des Verkäufers gefährdet ist, insbesondere, wenn der Besteller fällige Forderungen des Verkäufers nicht erfüllt, ist dieser berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die ausstehenden Zahlungen bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Verzögerung der Lieferung

- (1) Bei vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzögerungen gilt eine Nachfrist von drei Wochen (Inland) und sechs Wochen (Ausland) als angemessen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Mahnschreibens des Bestellers beim Verkäufer. Liefert der Verkäufer nicht innerhalb der Nachfrist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung des Verkäufers ist jedoch - soweit leitende Angestellte des Verkäufers nicht grob fahrlässig bzw. vorsätzlich gehandelt haben - auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden des Bestellers begrenzt. Insbesondere haftet der Verkäufer nicht für vom Besteller im Verhältnis zu seinem Vertragspartner verwirkte Vertragsstrafen sowie die Folgen von Garantiezusagen des Bestellers.
- (2) Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, hat sich der Besteller an den Lagerkosten pauschal und ohne Nachweis der effektiven Kosten mit 1 % des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat zu beteiligen. Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

6. Höhere Gewalt

- (1) Die Lieferzeit wird angemessen verlängert, wenn sich Arbeitsklimafmassnahmen, insbesondere Streik und Aussperrung, oder andere unvorhergesehene Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Parteien, insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Brand, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Sabotage, Erfüllung staatlicher Anforderungen, Gesetze, Regelungen, Anordnungen, Massnahmen oder gerichtliche Anordnungen auf die Lieferung von Waren oder der Leistungen auswirken. Das gilt auch, soweit solche Umstände bei Lieferanten und Subunternehmern des Verkäufers eintreten. Der Verkäufer ist für solche Umstände nicht haftbar, auch nicht, wenn sie zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem er sich bereits in Verzug befindet. Die Erfüllung des Vertrages kann in diesen Fällen ausgesetzt werden.
- (2) Wird die Erfüllung des Vertrages oder eines Vertragsteils aufgrund der Regelung in Ziffer 6 (1) länger als 180 aufeinander folgende Kalendertage ausgesetzt, so kann jede Partei von dem dann unerfüllten Teil des Vertrages durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei vom Vertrag zurücktreten.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an der vom Verkäufer gelieferten Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung (bei Schecks und Wechseln nach deren Einlösung) sämtlicher Forderungen einschliesslich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftiger entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller auf diesen über.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, jeden Dritten, der Ansprüche auf die gelieferte Ware erhebt, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Verkäufer entsprechend zu informieren. Bei Pfändungen ist die Abschrift des Pfändungsprotokolls zuzusenden. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht veräußern, sie insbesondere nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

(3) Bei Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware abzuholen. In diesem Zeitpunkt endet die Befugnis des Bestellers, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern. Der Besteller gewährt dem Verkäufer für diesen Fall bereits jetzt Zutritt zu den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

(4) Verfügt der Besteller über unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, so tritt er bereits jetzt Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstige Forderungen bezüglich der Ware an den Verkäufer ab. Auf Verlangen ist die Abtretung offen zu legen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.

(5) Die Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

(6) Solange die Ware Eigentum des Verkäufers bleibt, erfolgen Verarbeitung oder Umbildung stets im Auftrag für den Verkäufer, jedoch ohne Verpflichtung für diesen. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verwindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmässig (Rechnungswert) an den Verkäufer übergeht. Der Besteller verwarht das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich.

(7) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 % bzw. den nach der Rechtsprechung jeweils zulässigen Prozentsatz, ist der Verkäufer auf Verlangen des Bestellers im Umfang der Übersicherung zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

(8) Sofern für die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes nach den Gesetzen des Bestellerlandes bestimmte Formalitäten zu beachten sind, hat der Besteller hierbei mitzuwirken. Ist nach den Gesetzen des Bestellerlandes der Eigentumsvorbehalt nicht möglich, gilt die Absicherung als vereinbart, die dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht am nächsten kommt.

8. Sachmängel

(1) Die Waren sind fabriknue und können neben neuen auch neuwertige Teile enthalten. Die gesetzlichen Rügefristen gelten nur dann als eingehalten, wenn in der Mängelanzeige die Auftragsnummer und die Fabrikationsnummer genannt sind.

(2) Für gelieferte Ware oder erbrachte Leistungen haftet der Verkäufer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

(a) Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware oder der Leistung zu dem für den Verkäufer erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte herleiten.

(b) Weist die Ware oder die Leistung bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so ist der Verkäufer zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch Nachbesserung (auch mehrfach) oder Ersatzlieferung. Der Verkäufer ist auch berechtigt, nach seinem Ermessen von der Nachbesserung zur Nachlieferung überzugehen. Ersetzte Teile sind frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Die Kosten der Austauscharbeiten gehen zu Lasten des Bestellers.

(c) Sofern die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder - in den Grenzen der folgenden Absätze - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ein Recht zur Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz des dadurch bedingten Kostenaufwands steht dem Besteller nicht zu.

(d) Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(e) Im Übrigen haftet der Verkäufer nur, soweit der Schaden auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ beruht. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden beschränkt.

(f) Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

(g) Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die dem Verkäufer gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.

9. Sonstige Schadensersatzhaftung

(1) Die Bestimmungen in Nr. 8 Abs. 2 Buchst.d)-g) gelten auch für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen.

(2) Im Fall der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 II, 311a BGB) beschränkt sich die Ersatzpflicht des Verkäufers auf das negative Interesse.

(3) Für die deliktische Haftung des Verkäufers gelten die Bestimmungen in Nr. 8 Abs. 2 Buchst. d) - g) entsprechend.

(4) Der Verkäufer haftet - ausser bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit - nicht für die Freiheit von Schutzrechten Dritter.

10. Verjährung

(1) Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren - ausser im Fall von Vorsatz oder des § 438 I 2 BGB - vorbehaltlich des § 479 BGB in 12 Monaten seit Inbetriebnahme des Produkts, spätestens jedoch in 18 Monaten ab Gefahrübergang (Nr. 4 Abs.3).

(2) Schadensersatzansprüche verjähren in der gesetzlichen Frist, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Im Übrigen verjähren alle Ansprüche gegen den Verkäufer spätestens 6 Monate nach ihrer Anmeldung oder nachdem sie ohne grobe Fahrlässigkeit hätten angemeldet werden können.

11. Sonstiges

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der jeweils letztgültigen Fassung der INCOTERMS.

(3) Im Rahmen von Austauschgeschäften wird die Rücksendung von defekter Ware nur bis zu 3 Monaten nach dem Rechnungsdatum der hierfür gelieferten Austauschware angenommen.

(4) Der Verkäufer weist darauf hin, dass alle Geschäftsdaten im Rahmen des üblichen Verwaltungsablaufes mit Hilfe einer EDV-Anlage gespeichert werden.

(5) Soweit dies nicht nach geltendem Recht erforderlich ist, ist der Verkäufer nicht verantwortlich für die Einsammlung, Behandlung, Rückgewinnung oder Entsorgung (i) der Ware oder irgendeines Teils der Ware, sofern diese nach dem Gesetz als "Abfall" gilt oder (ii) irgendwelcher Gegenstände, für welche die Ware oder irgendein Teil der Ware Ersatzteile darstellen. Ist der Verkäufer nach geltendem Recht (einschliesslich Abfallrecht hinsichtlich elektrischer und elektronischer Geräte, der EU-Richtlinie 2002/96/EC (WEEE) sowie entsprechender Gesetze in den EU-Mitgliedsstaaten) verpflichtet, Ware oder irgendwelche Teile der Ware als "Abfall" zu entsorgen, wird der Käufer - sofern er hieran nicht nach geltendem Recht gehindert ist - dem Verkäufer zusätzlich zum Vertragspreis entweder (i) die reguläre Gebühr des Verkäufers für die Entsorgung dieser Ware oder (ii) falls es eine solche reguläre Gebühr beim Verkäufer nicht gibt, die Kosten des Verkäufers (einschliesslich sämtlicher Bearbeitungs-, Transport- und Verwertungskosten sowie einen angemessenen Gemeinkostenzuschlag) für die Entsorgung dieser Ware zahlen.

12. Verwendung für atomare Zwecke

Sollen die Produkte für atomare Zwecke verwendet werden (einschliesslich unter anderem in einem Atomkraftwerk), so wird der Besteller das Atomhaftungsfreistellungsformular des Lieferanten unterzeichnen. Diese zusätzlichen Bedingungen und diese Freistellung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Kopien können bei Bedarf beim Verkäufer angefordert werden.

13. Gerichtsstand - Anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg. Dies gilt auch für etwaige Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Besteller bei jedem anderen Gericht zu verklagen, welches nach dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland oder des Heimatlandes des Bestellers für den betreffenden Streit zuständig ist.

(2) Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Besteller findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie unter Ausschluss aller internationaler Verträge über den Kauf von Waren und internationalem Recht.

14. Durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle bisherigen außer Kraft gesetzt.

15. Einhaltung der Gesetze

Der Besteller bestätigt, dass der Empfang und die Verwendung von Hardware, Software, Leistungen und Technologie durch ihn allen jeweils geltenden Gesetzen, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften in Bezug auf Import, Exportkontrolle und Sanktionen, in deren jeweils geltenden Fassungen - einschliesslich, jedoch ohne Beschränkung, dieser Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften in den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und in den Jurisdiktionen, in denen der Verkäufer und der

Besteller ihren Sitz haben oder aus denen gegebenenfalls Lieferungen erfolgen – sowie den Bedingungen aus allen damit verbundenen Erlaubnissen, Genehmigungen, allgemeinen Lizenzen oder Lizenzfreistellungen unterliegt. Der Besteller wird die Hardware, Software oder Technologie keinesfalls in Verletzung dieser geltenden Gesetze, Regelungen, Verordnungen oder Vorschriften verwenden, übertragen, freigeben, exportieren oder reexportieren. Der Besteller verpflichtet sich des Weiteren, keine Tätigkeiten auszuüben, wodurch der Verkäufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen der Gefahr einer Strafe nach den Gesetzen bzw. Vorschriften einer entsprechenden Jurisdiktion ausgesetzt würde, wonach unehöfliche Zahlungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Schmiergelder an Mitarbeiter einer Regierung, Behörde, Einrichtung oder entsprechender Unterabteilungen, an politische Parteien oder Funktionäre politischer Parteien oder Kandidaten für öffentliche Ämter, oder an Mitarbeiter von Kunden oder Lieferanten verboten sind. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden rechtlichen, ethischen und sonstigen Vorschriften.

16. Dokumentation und Software

Die Inhaberschaft der Urheberrechte an Software und/oder Firmware, die in die Produkte aufgenommen oder zur Benutzung mit den Produkten zur Verfügung gestellt wurde („Software“) sowie an der mit den Produkten gelieferten Dokumentation („Dokumentation“) bleibt beim jeweiligen verbundenen Unternehmen des Verkäufers (oder einer anderen Partei, die die Software und/oder Dokumentation an den Verkäufer geliefert hat) und wird hiermit nicht auf den Besteller übertragen.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, erhält der Besteller hiermit das nicht ausschließliche, gebührenfreie Recht zur Nutzung der Software und der Dokumentation in Verbindung mit den Produkten, sofern und solange die Software und die Dokumentation nicht vervielfältigt werden (ausgenommen soweit dies nach geltendem Recht ausdrücklich zulässig ist) und der Besteller die Software und die Dokumentation streng vertraulich behandelt und sie anderen nicht bekannt gibt und anderen keinen Zugang hierzu gewährt (ausgenommen die üblichen Betriebs- und Wartungshandbüchern des Lieferanten). Der Besteller kann die vorstehend genannte Lizenz auf eine andere Partei übertragen, die die Produkte kauft, mietet oder pachtet, sofern diese andere Partei die Bedingungen dieser Ziffer schriftlich bestätigt und als für sie verbindlich anerkennt.

Unbeschadet von Absatz 2 gelten für die Nutzung bestimmter Software (wie vom Verkäufer bestimmt, einschließlich unter anderem Leitsystemsoftware und AMS Software) durch den Besteller ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen des verbundenen Unternehmens des Verkäufers oder eines Dritten.

Der Verkäufer und die verbundenen Unternehmen des Verkäufers bleiben Eigentümer aller von ihnen gemachten oder entwickelten Erfindungen, Konstruktionen und Verfahren und es werden hiermit, abgesehen von den Bestimmungen in dieser Ziffer, keine gewerblichen oder nichtgewerblichen Schutzrechte gewährt.